

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail an: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

11. Juni 2018

## Stellungnahme zur Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im März 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Zivilprozessordnung Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung

Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) waren am 1. Januar 2011 die kantonal unterschiedlichen Regeln für Zivilverfahren schweizweit vereinheitlicht worden, dies als Ergebnis intensiver Vorarbeiten. Die ZPO hat sich in der Praxis bewährt. Die Revision soll sich nun auf technische Punkte, welche die Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen, beschränken.

- economiesuisse unterstützt die technischen Anpassungen, welche die Verfahrenskoordination vereinfachen und damit zu einer Steigerung der Effizienz beitragen.
- Wir lehnen die vorgeschlagenen Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung klar ab. Sie sind in unserem Rechtssystem artfremd, unerprobt und stellen damit ein Experiment dar. Bei Einführung der ZPO im Jahr 2011 wurde deren Bedarf klar verneint. Es sind keine Abweichungen der tatsächlichen Gegebenheiten zu verzeichnen, welche ein Umdenken erfordern würden. Im Gegenteil: Die technische Entwicklung und die Digitalisierung stärken die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Instrumente.

- Schliesslich begrüssen wir ausdrücklich die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen. Dies ist äusserst wichtig und die Einführung von grosser Dringlichkeit: das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seiner Hilfsperson für berufsspezifische Tätigkeiten Geheimnisschutz. Dasselbe muss auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltpatents und die diesem unterstellten Personen gelten.

## **1 Ablehnung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes**

### **1.1 Einleitende Bemerkungen**

Bei der Neugestaltung der ZPO im Jahre 2011 war die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes abgelehnt worden. Die mit der Revision befasste Arbeitsgruppe hatte damals nach intensiven Abklärungen festgehalten, dass die bestehenden Möglichkeiten der Bündelung von Klagen ausreichend sind. Nichts spricht dafür, dass dies nur wenige Jahre später nicht mehr der Fall sein sollte, im Gegenteil. Die Flexibilität und hohe Dynamik, welche das bestehende Prozessrecht zulässt, bestätigen sich durch Erfahrungen aus der Vergangenheit. Ansprüche von mehreren Klägern aus ähnlich gelagerten Sachverhalten können zusammengeführt und effizient vor einem Gericht geltend gemacht werden, dies nicht zuletzt auch auf Grund der neuen technologischen Möglichkeiten.

Im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes schlägt der Vorentwurf mit Art. 89a VE-ZPO einen Ausbau der Verbandsklage und nach Art. 352a ff. VE-ZPO ein Gruppenvergleichsverfahren vor. economiesuisse lehnt beide Vorschläge entschieden ab. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind systemfremd und bergen hohe Risiken für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Sie können sowohl das Rechtssystem wie auch den Rechtsfrieden langfristig destabilisieren.

Bei allen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes und namentlich auch den beiden im Vorentwurf vorgeschlagenen Instrumenten besteht die Gefahr, dass nach amerikanischem Modell mit fragwürdigen Motiven nach Betroffenen gesucht und unnötige Verfahren provoziert würden. Daran ändert auch der Fokus auf Konsumentenverbände nichts. Eine durch das Gesetz massiv geförderte Kommerzialisierung von kollektiven Ansprüchen würde das Schweizer Rechtssystem aufblähen und wohl auch deutlich verlangsamen sowie falsche Anreize für ungewünschte Akteure setzen. Diese Thematik wird durch die vorgesehene Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung bei Verbandsklagen mit einem Streitwert bis 500'000 Franken noch zusätzlich verstärkt.

Hinzu kommt, dass sich die prozessuale Durchsetzung nicht losgelöst vom materiellen Recht betrachten lässt. Dieses ist im Gesetzgebungsprozess in jeder Hinsicht sorgfältig auf die Auswirkungen für die betroffenen Gruppierungen abgewogen worden und ist das Resultat austarierter Kompromisse. In solche Kompromisse sind regelmässig gewichtige Überlegungen zu den Durchsetzungsoportunitäten und -risiken eingeflossen. Mit einer flächendeckenden Neuordnung der Durchsetzungsmechanismen, auf die die Vorlage offensichtlich abzielt, würde auf einen Schlag in sehr vielen Regulierungen das beim Erlassen demokratisch erreichte Interessengleichgewicht massiv verlagert.

### **1.2 Für unser Rechtssystem ungeeignete Instrumente**

Nachdem im Rahmen diverser vergangener Vernehmlassungen (darunter beim Finanzdienstleistungsgesetz und dem Datenschutzgesetz) die jeweiligen Vorschläge, Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes einzuführen, auf breite Ablehnung gestossen waren, sieht nun auch der Vorentwurf zur Revision der Zivilprozessordnung entsprechende Instrumente vor.

So soll ein allgemeines Gruppenvergleichsverfahren geschaffen werden, welches die kollektive Streitledigung ermöglichen soll. Wichtige Rolle sollen hier die Konsumentenorganisationen spielen. Gleichzeitig soll die Verbandsklage substantiell ausgebaut werden. Der Vorentwurf sieht damit mit neuen, bislang in unserem Rechtssystem nicht bekannten Instrumenten massive Eingriffe in den hiesigen Zivilprozess vor. Bemerkenswert ist insbesondere auch der Fokus auf Verbände, denen damit insbesondere in der Kombination der beiden Instrumente zwei sehr mächtige und gerade auch vorprozessual relevante (Druck-) Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, ohne dass für die materielle Rechtsfindung etwas gewonnen wäre. Die Konsumentenverbände würden damit auch entscheiden, in welchen Fällen sie ein kollektives Instrument ergreifen wollen. Damit hätten sie einen entscheidenden Einfluss darauf, welche Ansprüche geltend gemacht würden. Anliegen, die Konsumentenverbände nicht aufzunehmen, würden damit benachteiligt. Dies ist vor allem auch aus rechtsstaatlicher Sicht sehr problematisch. Letztlich würde auch ein Druckmittel geschaffen, das geeignet wäre, Verhaltensweisen der Gegenpartei zu beeinflussen, ohne dass materiell-rechtlich bereits ein Anspruch bestünde (der potentiell Beklagte wird unter Umständen, um seine Reputation zu schützen, einen Gruppenvergleich abschliessen, nur weil er von den Verbänden öffentlich unter Druck gesetzt wird). Es besteht die Gefahr, dass mit den kollektiven Prozessinstrumenten die eigentliche Rechtsdurchsetzung in den Hintergrund gedrängt wird. Die Zivilprozessordnung würde für politische und ideologische Anliegen instrumentalisiert.

#### Mängel des Gruppenvergleiches

In Umsetzung früherer Beschlüsse des Bundesrates soll ein allgemeines Gruppenvergleichsverfahren vorab zur Geltendmachung von Massenschäden geschaffen werden (vgl. Art. 352a ff. VE-ZPO). Dabei schliessen eine oder mehrere Personen, der oder denen eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird und eine oder mehrere Organisationen, die im gemeinsamen Interesse sämtlicher von dieser (mutmasslichen) Pflichtverletzung betroffener und damit (mutmasslich) geschädigter Personen handeln, einen Gruppenvergleich. Dieser wird vom Gericht geprüft und – sofern bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind – genehmigt. Mit der gerichtlichen Genehmigung wird der Vergleich für alle betroffenen Personen verbindlich, sofern diese nicht wirksam den Austritt erklären (sog. opt out, vgl. Art. 352g VE-ZPO).

Kern der Mechanik des vorgesehenen Gruppenvergleiches sind damit zwei gesetzliche Vermutungen, welche sich grundlegend von der traditionellen Funktionsweise unseres Zivilverfahrens unterscheiden. Einerseits die gesetzliche Vermutung, ein mutmasslich Geschädigter wolle seinen Anspruch in jedem Fall geltend machen (solange er nicht das Gegenteil erklärt) sowie die gesetzliche Vermutung, dass der jeweilige, individuelle Anspruch auf der gleichen tatsächlichen sowie rechtlichen Grundlage besteht wie die anderen im Vergleich zu regelnden Fälle. Damit werden gleich zwei Prinzipien des Schweizer Zivilprozesses ausgehebelt.

Im hiesigen Zivilprozess stehen sich in der Regel zwei Parteien gegenüber: Kläger und Beklagter. Ein Kläger muss seinen individuellen Anspruch dadurch durchsetzen, dass er seine persönliche Betroffenheit und seinen persönlichen Schaden sowie die Kausalität (d.h. den Zusammenhang) zwischen beidem darlegt und nachweist. In unserem System stehen das Individuum und der Einzelfall im Vordergrund. Beim Gruppenvergleich ist dies nicht mehr der Fall, die spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalles, allenfalls auch entscheidende Nuancen im Sachverhalt, bleiben unberücksichtigt. Das Gesetz und das Gericht müssen dabei zwangsläufig mit Mutmassungen operieren. Einerseits muss eine Mutmassung in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse vorgenommen werden. Selbst bei auf den ersten Blick identischen Fällen ist eine Verallgemeinerung nicht einfach so machbar: so können sich beispielsweise bei einem Medikamentenhaftungsfall je nach Patient ganz unterschiedliche Voraussetzungen ergeben. Einmal bestand eine umfassende Aufklärung über die mit dem Medikament

verbundenen Risiken, einmal nicht. Unabhängig davon, dass das Medikament für die Schädigung kausal war, wäre es stossend, beide Fälle in einem Gruppenvergleich identisch zu behandeln. Die Praxis lehrt: jeder Fall sieht anders aus, eine übers Knie gebrochene Vereinheitlichung ist nicht möglich, resp. führt sofort zu Ungerechtigkeiten.

Darüber hinaus geht das Gesetz im Vorentwurf von der Vermutung aus, ein Kläger wolle an einem Gruppenvergleich teilnehmen. Dies steht im Widerspruch zum bisherigen System, in welchem ein Kläger die Initiative ergreifen und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile einen Zivilprozess anstrengen muss. Dabei behält das Individuum die Hoheit über die Entscheidung, einen ihm mutmasslich zustehenden Anspruch gerichtlich geltend zu machen und auch über die Entscheidung, ob es für ihn überhaupt von Bedeutung ist, den entsprechenden Anspruch durchzusetzen.

#### Mängel der erweiterten Verbandsklage

Der Vorentwurf sieht vor, dass die Verbandsklage gemäss Artikel 89 ZPO nicht mehr nur auf Persönlichkeitsverletzungen beschränkt bleiben soll. Die Voraussetzungen der Klagelegitimation für Verbände sollen ausgebaut werden. Gleichzeitig soll eine reparatorische Verbandsklage auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe geschaffen werden (Art. 89a VE-ZPO); dabei kann eine klagende Organisation, insbesondere ein Verein, im Wege einer sogenannten Prozessstandschaft in eigenem Namen finanzielle Ansprüche der betroffenen Angehörigen einer bestimmten Personengruppe geltend machen. Damit soll die Geltendmachung sogenannter Massenschäden ermöglicht werden, indem finanzielle Ansprüche vieler betroffener Personen aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung (opt in) in Schriftform oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit Verbandsklage geltend gemacht werden können. Voraussetzung ist, dass die klagende Organisation zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geeignet ist. Gleichzeitig sollen die bisherigen spezialgesetzlichen Verbandsklagen vereinheitlicht werden und Verbandsklagen bis zu einem Streitwert von 500'000 Franken von der Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen ausgenommen werden.

Anpassungen bei der Rechtsdurchsetzung von Gruppen sind unnötig. Die Gerichte sind bereits heute in der Lage, Verfahren zu vereinen und Kläger sind in der Lage, sich zu formieren und zu koordinieren und Ansprüche von mehreren Betroffenen gemeinsam vor ein Gericht zu bringen. Unter gewissen Voraussetzungen ist es auch bereits heute möglich, eine Forderung an einen Dritten abzutreten, der diese dann in seinem Namen geltend macht: dadurch lassen sich auch eine Vielzahl von Forderungen mittelbar bündeln. Ansprüche aus Streu- oder Massenschäden können damit im grossen Umfang an einen Einzelnen, beispielsweise ein spezialisiertes Unternehmen, abgetreten und von diesen geltend gemacht werden (objektive Klagehäufung). Auch steht Klägern bereits im geltenden Zivilprozessrecht für die gemeinschaftliche Durchsetzung von Ansprüchen das Institut der Streitgenossenschaft nach Art. 70 ff. ZPO zur Verfügung. Die begrüssenswerten Anpassungen im Vorentwurf im Zusammenhang mit der Verfahrenskoordination (einfache Streitgenossenschaft, Klagenhäufung und Widerklage neu auch in Fällen, bei denen nicht für alle Ansprüche die gleiche Verfahrensart zulässig ist, vgl. Art. 71 Abs. 2 Bst. a VE-ZPO) werden diesbezüglich noch weitere Vereinfachungen bieten und die Dynamisierung noch verstärken. Kommt dazu, dass die EU-Kommission die Aktivlegitimation zur Verbandsklage klar enger definiert als der Schweizer Entwurf. Dieser "Swiss Finish" fördert das sog. "Forum Shopping" und wird für Schweizer Unternehmen zu einem massiven Wettbewerbsnachteil werden; dies umso mehr, als im Bereich Zivilprozess die Schweiz mit der EU über das Lugano Übereinkommen eng verbunden ist.

#### 1.3 Fehlende Zukunftstauglichkeit der vorgeschlagenen Instrumente

Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind zwangsläufig unpräzise, da sie auf der Basis von Vermutungen funktionieren. Alle Instrumente, die präzise funktionieren und gleichzeitig die Rechtsdurchsetzung effizienter gestalten, sind vor diesem Hintergrund den stumpfen Instrumenten des kollektiven

Rechtsschutzes überlegen. Auch Ombudsverfahren, welche in der Schweiz in vielen Sektoren bereits breit zum Einsatz gelangen, sind den Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes klar überlegen. Unverständlich ist vor diesem Hintergrund auch, dass der erläuternde Bericht nicht auf die neuen technologischen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Bündelung von gleichgerichteten Interessen oder der Übertragung von Forderungen eingeht. Hier sind zwei Trends auszumachen, welche einen erheblichen Einfluss auf die Rechtsdurchsetzung in der Zukunft haben dürften:

#### Die Macht der Masse im Internet

Heute ist es für den Einzelnen durch die Möglichkeiten im Internet, beispielsweise in sozialen Netzwerken, über Blogs oder Newsgroups, leicht möglich, eine Vielzahl von Gleichgesinnten zu kontaktieren und zusammenzubringen. Diese können sich organisieren und ihr Handeln koordinieren. Dies bietet zur Durchsetzung gleichartiger Ansprüche einer Vielzahl von Personen völlig neue Möglichkeiten. Beispielsweise haben sowohl die Feststellungsklage durch einen Verband als auch die Muster- oder Testklage in der heutigen Zeit erhebliches Gewicht und sind – sofern sie gut orchestriert werden – geeignet, substantiellen Druck gegen einen Beklagten aufzubauen. Ein Beklagter wird es nicht darauf ankommen lassen, ein negatives Urteil in einer offensichtlichen Testklage oder einer Feststellungsklage zu riskieren, wenn er damit rechnen muss, dass dieses Urteil in der Folge als Präjudiz in zahlreichen Folgeprozessen dient. Vorher wird er versuchen, den Fall durch einen Vergleich mit allen Betroffenen zu erledigen. Verbände oder andere Interessentengruppen können somit Musterprozesse führen oder von einem Betroffenen führen lassen, um das Ergebnis für eine Vielzahl von anderen Betroffenen zu nutzen.

#### Plattformen und Entwicklungen im Bereich Blockchain

Bereits heute existieren Plattformen, welche sich auf die weitgehende Automatisierung bei der Geltendmachung von Ansprüchen spezialisiert haben, so beispielsweise bei Flugtransporten. Durch diese Plattformen können Ansprüche gegen Dienstleister erfasst und weitgehend standardisiert geltend gemacht werden. Die aktuellen Entwicklungen im sog. «Legaltech» gehen in die Richtung, dass einfachere Forderungsprozesse zunehmend standardisiert und damit grösstenteils automatisch zwischen den Parteien abgewickelt werden. Hinzu gesellen sich die Möglichkeiten der Blockchain: auch kompliziertere Forderungen werden sich faktisch mit einem Knopfdruck abtreten und dadurch aggregieren lassen. Dadurch lohnt es sich auch, Kleinstforderungen präzise zusammenzuführen und als Gesamtforderung geltend zu machen. Eine Anpassung am Rechtssystem, welche sich dabei noch unpräzisen Kollektivierungen, überholten oder – wie der Blick ins Ausland zeigt – ungeeigneten Instrumenten bedient, darf nicht erfolgen, ohne dass die technologische Entwicklung und die damit verbundenen neuen Möglichkeiten umfassend mitberücksichtigt werden.

#### 1.4 Fazit

Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind systemfremd und gefährden das ausbalancierte Zivilprozessrecht und Schweizer Rechtssystem. Dies gilt für alle Instrumente, welche entweder neue, fehlgeleitete kommerzielle Anreize auslösen oder versuchen, die rationale Apathie des Individuums zu brechen. Gerade auch die als «harmlos» oder «abgestimmt» angepriesenen Anpassungsvorschläge des Bundesrates entpuppen sich bei genauerer Analyse somit als eigentlichen «Wolf im Schafspelz». Beim Gruppenvergleich würden regelmässig gegen den Willen der Betroffenen Ansprüche in eine Masse gezogen, welche sodann gegenüber Beklagten unter erheblichem Druck instrumentalisiert werden kann. Dies führt zu einem massiven Erpressungspotential: die Unternehmen wären gezwungen, auch in Fällen, in denen sie vor Gericht obsiegen könnten, aus Risikoüberlegungen frühzeitig für sie unvorteilhafte Vergleiche zu suchen. Dies wird verschärft durch die Verbindung des Gruppenvergleichsverfahrens mit dem ausgebauten Verbandsklagerecht und den Kostenerleichterungen zu Gunsten der Kläger. Dadurch begünstigt man die Vertreter solcher Klagemassen, die entsprechenden Verbände oder die betrauten Anwälte.

Die vorgeschlagenen Instrumente würden einen Fremdkörper in unserem Rechtssystem darstellen. Wenn sie sich in der Praxis als ungeeignet herausstellen werden, ist davon auszugehen, dass sie im Rahmen künftiger Revisionen verschärft, statt aufgegeben werden. Dies bestätigt auch der Blick ins Ausland. Die immer wieder als Beispiel für den Gruppenvergleich genutzten Niederlande haben – nachdem der Gruppenvergleich zu wenig genutzt wurde – dieses Instrument nicht etwa aufgegeben, sondern derartig verschärft, dass es nun nahe bei den verpönten US-Sammelklagen liegt.

Schliesslich ist auch aus Sicht des Konsumentenschutzes die Forderung nach Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes kurzsichtig und verfehlt. Die für die Unternehmen entstehenden neuen Risikokosten würden auf die Preise der Produkte und Dienstleistungen und damit auf die Konsumenten abgewälzt. Dies würde zwangsläufig zu allgemein höheren Preisen führen. Der aufgeklärte Konsument müsste indirekt so Kosten für den nicht informierten Konsumenten übernehmen. Gerechter Konsumentenschutz sieht anders aus. Schliesslich stehen die vorgeschlagenen Instrumente auch quer zu den im Rahmen der technologischen Entwicklung neuen Möglichkeiten.

Die Anpassungsvorschläge, die als «gerecht» oder «modern» angepriesen werden, führen zu höheren Risikokosten aufseiten der Anbieter. Dies verteuert die Produkte, hemmt den Wettbewerb und hat damit am Ende insbesondere ein geringeres Angebot und Mehrkosten für die Endverbraucher zur Folge. Dem fehlenden Nutzen solcher Instrumente stehen demnach gravierende neue Probleme entgegen, die hohe Risiken bergen. Statt Experimenten mit neuen, unerprobten Rechtsmitteln sollten die bereits existierenden Instrumente, die eine Bündelung von gleichwertigen Ansprüchen ermöglichen, gezielt verbessert werden. Der Vorentwurf geht dabei mit einer Verbesserung der Verfahrenskoordination und dem Ausbau der Schlichtungsverfahren in die richtige Richtung.

## **2 Klare Befürwortung des Berufsgeheimnisschutzes**

### **2.1 Einleitende Bemerkungen**

Wir unterstützen die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes und somit Art. 160a ZPO vollumfänglich. Dieser stellt einen breit abgestützten Kompromiss dar, der auch unter Einbezug des Schweizerischen Anwaltsverbandes ausgearbeitet wurde.

Die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen ist äusserst wichtig und von grosser Dringlichkeit. Das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seiner Hilfsperson für berufsspezifische Tätigkeiten Geheimnisschutz. Dasselbe muss auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltspatents und diesem unterstellte Personen gelten, wenn sie dieselbe für einen Anwalt berufsspezifische Tätigkeit ausüben.

### **2.2 Standortrelevant: Schutz der in der Schweiz ansässigen Unternehmen**

Seit einiger Zeit erleiden Schweizer Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren erhebliche Nachteile, weil das Schweizer Recht keinen genügenden prozessualen Schutz für Unternehmensjuristen vorsieht. Dies zeigt sich insbesondere in US-Verfahren: in den USA ist die das Legal professional privilege für unternehmensinterne Juristen im Gegensatz zur Schweiz eine Selbstverständlichkeit. Dies führt dazu, dass in amerikanischen Discovery-Verfahren schweizerische Unternehmen verpflichtet werden können, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen respektive Unternehmensanwälte offenzulegen, während die Korrespondenz amerikanischer Unternehmen geschützt ist.

Dadurch geraten auch wiederholt firmeninterne Geheimnisse, Know-How und andere strategisch wichtige Informationen in die Hände von ausländischen Justizstellen oder sogar in die Hände von Konkurrenzunternehmen. Amerikanische Anwälte von Gegenparteien richten Editionsbegehren auch gezielt auf die internen Rechtsdienste schweizerischer Unternehmen aus. Hinzu kommt, dass in vielen solchen genannten Prozessen in den USA die Streitsummen und die entsprechenden Risiken im Rahmen von Zivilprozessen auch äusserst hoch sind. Dies wirkt sich negativ auf die international tätigen Schweizer Unternehmen aus und stellt entsprechend einen Standortnachteil dar.

Die Einführung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen in die Zivilprozessordnung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung inländischer Unternehmensjuristen mit ausländischen Inhouse Counsels dar.

### 2.3 Stärkung der Rechtsdienste und damit der präventiven Befolgung des Rechts

Ferner ist Berufsgeheimnisschutz auch zur Stärkung der Rechtsdienste und damit der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Unternehmen wichtig. Unternehmensjuristen sind heute ein entscheidender Faktor dafür, dass Einhaltung rechtlicher Vorschriften in den Unternehmen präventiv sichergestellt wird. Damit die Unternehmensjuristen ihre rechtlichen Analysen korrekt und zielgerichtet ausarbeiten können, sind sie darauf angewiesen, möglichst vollständige Informationen zu den relevanten Sachverhalten zu erhalten. Die Träger solcher Informationen werden den Unternehmensjuristen aber nur dann Auskunft geben, wenn sie auf den Schutz der Kommunikation vertrauen können. Werden die Arbeitsprodukte (bspw. Analysen) und die Kommunikation der Unternehmensjuristen nicht geschützt, so hat dies in Bezug auf das präventive Sicherstellen der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften entsprechend einen stark negativen Effekt.

### 2.4 Internationale Verbreitung des Geheimnisschutzes

Schliesslich haben auch sehr viele andere Länder realisiert, wie wichtig Berufsgeheimnisschutz der Unternehmensjuristen für ein Land ist. So kennt nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis das Legal professional privilege for Inhouse Counsels. Auch zahlreiche europäische Länder wie namentlich Deutschland, die Niederlande, Belgien und Spanien haben in den letzten Jahren ein Unternehmensjuristenprivileg eingeführt. Dies u.a. in Nachachtung der Tatsache, dass dieses Anliegen den Schutz von Art. 8 EMRK (Recht auf Privatsphäre) genießt (vgl. für Belgien Urteil des Cour d'appel de Bruxelles vom 5.3.2013 in Sachen Belgacom SA).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches